

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1080

## Projekt Walderschliessung 2025 – 2026; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Abgeschlossene Walderschliessungs-Projekte

Das mit RRB Nr. 2020/755 vom 19. Mai 2020 genehmigte Projekt «Walderschliessung 2020 – 2024 Forstkreis Thal-Gäu» wurde per 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Insgesamt wurden mit diesem Projekt in den Wäldern des Forstkreises Thal-Gäu 41 Waldwegsanierungen realisiert. Die dafür ausgewiesenen Kosten betragen 800'125 Franken, wobei der Kanton diese Waldwegsanierungen mit 463'987 Franken unterstützte.

Das mittels Verfügungen vom 25. April 2024 genehmigte Projekt «Walderschliessung 2024 Forstkreis Region Solothurn» wurde ebenfalls per 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Mit diesem Projekt wurden in den Wäldern im Forstkreis Region Solothurn 9 Waldwegsanierungen realisiert, wobei die ausgewiesenen Kosten 170'503 Franken betragen und der Kanton die Waldwegsanierungen mit 86'217 Franken unterstützte. Die fachgerechte Ausführung wurde durch die zuständigen Kreisförster und Kreisförsterinnen kontrolliert.

Im Forstkreis Olten-Gösgen wurde das mit RRB Nr. 2022/1623 vom 7. November 2022 genehmigte Projekt «Walderschliessung 2022 – 2026 Forstkreis Olten-Gösgen» und im Forstkreis Dorneck-Thierstein das mit RRB Nr. 2021/545 vom 27. April 2021 genehmigte Projekt «Walderschliessung 2021 – 2025 Forstkreis Dorneck-Thierstein» per 31. Dezember 2024 vorzeitig beendet. Mit dem Projekt im Forstkreis Olten-Gösgen wurden 25 Waldwegsanierungen realisiert, wobei die ausgewiesenen Kosten 671'320 Franken betragen und der Kanton die Waldwegsanierungen mit 264'620 Franken unterstützte. Im Forstkreis Dorneck-Thierstein wurden mit dem Projekt 35 Wegsanierungen realisiert, wobei die ausgewiesenen Kosten 776'638 Franken betragen und der Kanton die Waldwegsanierungen mit 556'557 Franken unterstützte.

#### 1.2 Neues Beitragssystem im Kanton Solothurn

Der Bund hat in der Programmvereinbarung mit den Kantonen ab 2025 das Beitragssystem für die Förderung der Walderschliessung nach zwei Übergangsperioden auf leistungsorientierte, flächenbasierte Pauschalen umgestellt. Mit der Einführung des neuen Beitragssystems auch auf kantonaler Ebene soll ein Systembruch vermieden werden.

Aufgrund der neuen Vorgaben des Bundes und der Einführung des neuen Beitragssystems im Kanton Solothurn wurden per 31. Dezember 2024 auch die beiden noch laufenden Projekte in den Forstkreisen Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein vorzeitig beendet. Mit dem vorliegenden Beschluss wird flächendeckend für den ganzen Kanton ab 2025 das neue Projekt «Walderschliessung 2025 – 2026» gestartet.

## 2. Erwägungen

Dreiunddreissig öffentliche Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen und drei private Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen in der Höhe von insgesamt 695'000 Franken an die in der nächsten Periode von 2025 – 2026 vorgesehenen Waldwegsanierungen. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen ein Anreiz geschaffen, die Waldwege so zu sanieren, dass sie auch in Zukunft für die Bewirtschaftung aller Waldfunktionen zur Verfügung stehen. Das detaillierte Projekt mit allen Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen ist beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) einsehbar.

Das «Projekt Walderschliessung 2025 – 2026» ist eine Fortsetzung der per Ende 2024 abgeschlossenen Projekte aller Forstkreise im Kanton Solothurn. Neu beträgt die Projektlaufzeit zwei statt vier Jahre, weil das neue Beitragssystem zunächst für zwei Jahre getestet wird. Die Einführung des neuen Beitragssystems wird mit einem Monitoring seitens Bund und Kanton überprüft. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2025 und bleiben während der Projektdauer 2025 – 2026 unverändert.

Das vorliegende Projekt entspricht dem Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) und der dazugehörigen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) sowie dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1).

Grundwasserschutzzonen sind Bereiche um Trinkwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgung, wo Nutzungen und das Erstellen von Anlagen stark beschränkt sind. Die Wegabschnitte RO-1, RO-4, Mühl-01, LOST-01, Güns-01 und Aetk-01 liegen vollumgänglich oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder in einem Grundwasserschutzareal. Bei den geplanten Sanierungsarbeiten in Grundwasserschutzzonen und im Grundwasserschutzareal handelt es sich ausschliesslich um Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Wegen. Für diese Instandsetzungen sind keine Baugesuche und daher keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen notwendig. Diese Wege können in den betroffenen Grundwasserschutzzonen bzw. im Schutzareal bestehen bleiben, da deren Bestand nach praktischer Erfahrung keine Gefährdungen für die jeweiligen Trinkwassernutzungen darstellen.

Mit sichernden Auflagen kann eine Gefährdung der Trinkwassernutzung während den Sanierungsarbeiten ausgeschlossen werden. Für die Sanierungsarbeiten ohne Baugesuch ist daher keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Artikel 32 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) erforderlich. Jedoch ist die jeweils betroffene Wasserversorgung vorgängig zu informieren und ihre Zustimmung muss eingeholt werden.

Im Unterschied zu blossen Instandsetzungsarbeiten ist bei Ausbauten mit Terrainveränderungen zu beachten, dass gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe j der Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) ein Baugesuch eingereicht werden muss.

Nach § 26 Absatz 2 und 4 des kantonalen Waldgesetzes kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70 % der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung richtet sich bei den Bürgergemeinden nach den § 49 und § 50 WaVSO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaVSO. Für den Privatwald respektive Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen richtet sich die Abstufung nach § 50<sup>ter</sup> WaVSO.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 des Waldgesetzes sowie § 38<sup>bis</sup> PBG:

- 3.1 Dem «Projekt Walderschliessung 2025 – 2026» wird die Zustimmung erteilt.
- 3.2 Bei Instandsetzungsarbeiten an Wegen, welche vollumgänglich oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder in einem Grundwasserschutzareal liegen, sind nachfolgende Auflagen des Amts für Umwelt einzuhalten:
- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen sowie die Vorgaben gemäss Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)» des Amts für Umwelt.
  - Recycling-Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
  - Wasser von Wegen ist diffus über die biologisch aktive Bodenschicht zu versickern, wenn immer möglich ausserhalb der Zone S2.
  - Bei Instandsetzungsarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen sind Terrainveränderungen nicht zulässig.
  - Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines wirksamen Ölbinders bereitzustellen.
  - Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Gewässerschutzzonen auf einem dichten, befestigten Platz mit dichtem Beleg so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. in Richtung der Trinkwasserversorgung versickern können.
- 3.3 Den Beitragsempfängern wird an das Projekt ein maximaler Kantonsbeitrag von 695'000 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 70.000330.
- 3.4 Der maximale Beitrag beträgt 70 % der beitragsberechtigten Kosten. Bei Bürger- und Einheitsgemeinden werden die Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von 0 – 100 % abgestuft. Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften sowie den Staatswald erfolgt keine Abstufung. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Liste der Wegsanierungen 2025 – 2026

**Verteiler**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung

Waldeigentümer und Waleigentümerinnen, Forstbetriebe, Forstreviere (36; *Versand durch AWJF*)